



An den Grossen Rat

22.1107.01

GD/P221107

Basel, 31. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 30. August 2022

Ratschlag betreffend Ausgabenbewilligung für die ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Definition GWL	3
4. Schaffung von Vorhalteleistungen	4
5. Gesamtübersicht	5
6. Finanzielle Auswirkungen	5
7. Formelle Prüfungen	5
8. Antrag.....	6

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen eine Ausgabenbewilligung für die ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024 in der Höhe von 3'394'000 Franken.

2. Ausgangslage

Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) wurde mit Änderung vom 17. Dezember 2021 (AS 2021 878) wie folgt ergänzt:

«^{4bis} Zur Stärkung der durch die Covid-19-Krise beanspruchten Gesundheitsversorgung finanzieren die Kantone die zur Abdeckung von Auslastungsspitzen nötigen Vorhalteleistungen. Die Kantone definieren die nötigen Kapazitäten in Absprache mit dem Bund.»

Aus Sicht der Kantone ist das Festlegen einer konkreten Zahl an Betten oder einer prozentualen Kapazitätserhöhung jedoch nicht möglich. Infolgedessen empfiehlt die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen, zur Sicherung von Kapazitäten für Auslastungsspitzen in den Spitälern eine starke Erhöhung der Kapazitäten zur Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten und die Kosten der entsprechenden Vorhalteleistungen in Form von GWL zu tragen.

Mit der vorliegenden Ausgabenbewilligung soll die geforderte Erhöhung der IPS-Kapazitäten möglichst rasch sichergestellt werden. Behandelt wird in diesem Ratschlag die dazu benötigte GWL, welche durch das Universitätsspital Basel (USB) bereitgestellt wird. In Anlehnung an die voraussichtliche Verlängerung des Covid-19-Gesetzes wird die Laufzeit ab 2023 bis Ende 2024 festgelegt.¹

3. Definition GWL

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) werden GWL nicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) finanziert. Art. 49 Abs. 3 KVG lautet:

«Die Vergütungen nach Absatz 1² dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;*
- b. die Forschung und universitäre Lehre.»*

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere GWL durch den Kanton definiert werden können. Diese Leistungen sind mittels separater Leistungsvereinbarungen bei den entsprechenden Spitälern zu bestellen und durch den Besteller (Kanton) zu finanzieren. Dabei handelt es sich um Leistungen, welche der Kanton z.B. in Ausübung von Bundesrecht erbringen muss oder aus sozialen und/oder gesellschaftlichen Gründen für die Kantonsbevölkerung angeboten werden sollen.

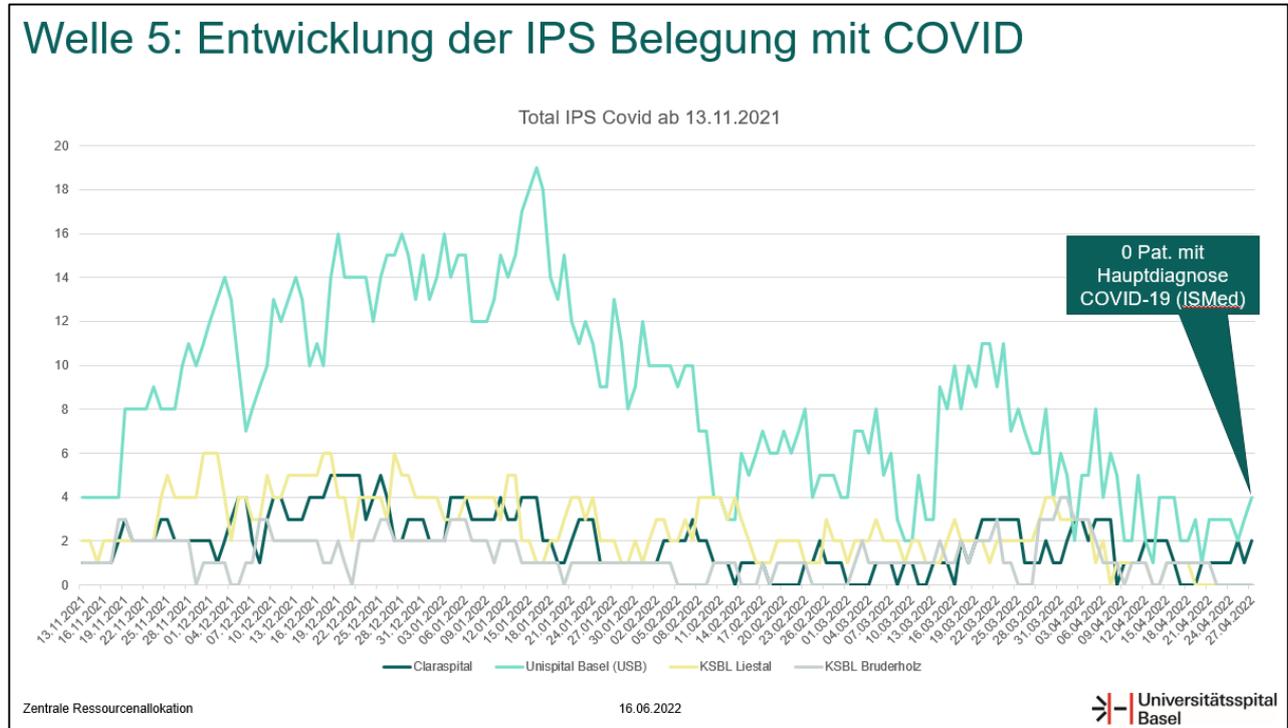
Der Begriff «gemeinwirtschaftliche Leistungen» ist bisher im KVG nur unscharf definiert. Es kann aber durchaus davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber früher oder später den Begriff genauer definieren oder sich eine Gerichtspraxis etablieren wird, die diesen Begriff genauer klärt. Die GDK hat auf eine generelle Umschreibung der «gemeinwirtschaftlichen Leistungen» verzichtet, da diese äusserst heterogen sind und von Kanton zu Kanton unterschiedlich definiert und gehandhabt werden.

¹ Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen) vom 3. Juni 2022, [BBl 2022 1549](#).

² Abs. 1 regelt die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus.

4. Schaffung von Vorhalteleistungen

Das USB hat in der Pandemie einen substanziellen Beitrag zur Behandlung der an Covid-19 erkrankten IPS-pflichtigen Patientinnen und Patienten der Gemeinsamen Gesundheitsregion (GGR) geleistet. Exemplarisch ist nachfolgend die IPS-Belegung am USB im Vergleich zu anderen Leistungserbringern des GGR während der 5. Covid-19-Welle dargestellt.



Wie sich im dargestellten Verlauf der 5. Welle zeigt, wird im Ereignisfall die unmittelbare Reaktionsfähigkeit seitens Intensivmedizin USB erwartet und auch erbracht. Im vorliegenden Fall ging dies zulasten des elektiven Operationsprogrammes. Letzteres besteht in wesentlichen Teilen aus Behandlungen schwer kranker Patientinnen und Patienten im onkologischen und kardiovaskulären Bereich.

Gerade im Bereich der Intensivmedizin ist ein Ressourcenaufbau nur mit grossem zeitlichen Vorlauf und inhaltlichem Aufwand, wie beispielsweise mit besonderen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, möglich. Ein Tangieren der vorgenannten Behandlungen soll aus naheliegenden Gründen vermieden werden, weshalb das USB gezielt zusätzliche Kapazitäten in der Intensivmedizin und damit Vorhalteleistungen in diesem Bereich schaffen möchte. Dazu gehört auch, dass die Intermediate Care (IMC)-Personalkapazität für den Einsatz in der IPS als Vorhaltung erhöht wird. Die IMC bildet das Bindeglied zwischen den Intensivstationen und den Abteilungen bzw. dem Notfall. Bei allfälligen Auslastungsspitzen kann sie bzw. deren Personal die IPS am besten unterstützen.

Die Erhöhung bzw. Vorhaltung von IPS- und IMC-Personalkapazitäten ermöglicht, im Rahmen einer ausserordentlichen Situation aufgrund der Covid-19-Pandemie eine rasche und relativ unkomplizierte Umplanung und Einsetzung des Personals (zwei bis max. drei zusätzliche Betten betreibbar, auf ein Jahr gerechnet). Dazu ist es notwendig, die Personalkapazitäten bereits in nicht-akuter Covid-19-Pandemielage grosszügiger auszugestalten, so dass pro Bett mehr Personal rekrutiert werden kann und das Pensum der Mitarbeitenden (in nicht-akuter Covid-19-Pandemielage) entlastet wird. Bei akuter Pandemielage werden die Kapazitäten hochgefahren. D.h. das Personal arbeitet zu einem reduzierten Pensum zum gleichen Lohn, aber mit dem Vorbehalt, dass bei akuter Covid-19-Pandemielage alle wieder das volle Pensum leisten müssen und so die personelle Kapazität verstärkt werden kann. Die Tabelle 1 zeigt die zusätzlichen Kosten durch die Umrechnung der

vorzuhaltenden Schichten auf die zusätzlich benötigten FTE (full time equivalent, Vollzeitstellen) auf.

Die Herleitung der Angaben in der Tabelle 1 in Bezug auf die IPS erfolgt ausgehend von den geschätzten Schichten pro Jahr in der Höhe von 43'800 Schichten (IMC: 19'710 Schichten). Davon sollen für die erwähnte, bei Bedarf rasche und relativ unkomplizierte Umplanung und den Einsatz des Personals im akuten Pandemiefall (zwei bis max. drei zusätzliche Betten betreibbar, auf ein Jahr gerechnet) 5.4% bzw. 2'365 Schichten (IMC: 2.7% bzw. 532 Schichten) vorgehalten werden. Durch die Division mit 210 Schichten pro FTE ergeben sich 11.26 zusätzliche FTE (IMC: 2.53 FTE), die dafür benötigt werden. Der Gesamtbetrag für die zusätzlichen FTE erfolgt durch die Multiplikation mit dem Durchschnittslohn von 123'000 Franken.

Diese Vorhalteleistung ist nicht über die stationären OKP-Tarife abgegolten. Für diese zusätzliche Vorhalteleistung für Personal im akuten Pandemiefall beträgt der GWL-Finanzierungsbeitrag für das USB 1'697'000 Franken pro Jahr für die Jahre 2023 und 2024.

Spital	Anzahl Schichten pro Jahr	Vorzuhal- tende Schichten pro FTE	Anzahl vorzuhal- tende Schichten	Anzahl Schichten pro FTE	FTE zu- sätzlich notwen- dig	Durch- schnitts- lohn pro Jahr in Fr.	Gesamt- betrag pro Jahr in Fr.
USB IPS	43'800	5.4%	2'365	210	11.26	123'000	1'385'000
USB IMC	19'710	2.7%	532	210	2.53	123'000	312'000
Total							1'697'000

Tabelle 1: Berechnung des GWL-Finanzierungsbeitrags für die Vorhaltung von IPS- und IMC-Personalkapazitäten (gerundet auf 1000 Franken)

5. Gesamtübersicht

Gemäss obigen Ausführungen ergeben sich folgende Beträge für die ausserordentliche Finanzierung der GWL der IPS für die Jahre 2023 und 2024:

GWL / in Franken	Ausgabenbewilligung	
	2023	2024
Vorhalteleistungen USB IPS/IMC Covid-19	1'697'000	1'697'000
Total (2023 und 2024)		3'394'000

Tabelle 2: Gesamtübersicht der ausserordentlichen GWL-Finanzierung (gerundet auf 1000 Franken)

6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die ausserordentliche GWL-Finanzierung steigen die Kosten zulasten des Kantons um den Betrag der Ausgabenbewilligung. Die Mittel sind im Budget 2023 des Gesundheitsdepartements eingestellt (vorbehältlich der Genehmigung durch den Grossen Rat). Da sich die Leistung ausdrücklich auf die Covid-19-Pandemie bezieht, ist die Finanzierung auf zwei Jahre befristet.

7. Formelle Prüfungen

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) überprüft.

8. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Ausgabenbewilligung für die ausserordentliche Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der Covid-19-Pandemie für die Jahre 2023 und 2024

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Abgeltung der ausserordentlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) der Intensivpflegestation (IPS) im Rahmen der Covid-19-Pandemie wird für die Jahre 2023 und 2024 eine Ausgabe von insgesamt Fr. 3'394'000 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er untersteht dem Referendum.